



# Wetteraukreis

## **Richtlinie**

### **zur Förderung von ganztägig arbeitenden Schulen und Grundschulen mit Betreuungsangebot**

#### Inhalt:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Grundsätze der Förderung
3. Regelung der Zuschüsse
4. Umsetzung und Organisation
5. Inkrafttreten

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) regelt in § 15 und den dazugehörigen Richtlinien, Rechtsverordnungen und Nebenbestimmungen die rechtliche Grundlage für Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen.

Die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG in der jeweils gültigen Fassung bildet den Rahmen für die Einrichtung und Umsetzung von Ganztagsangeboten an Schulen. Seitens des Gesetzgebers ist die Kooperation, Vernetzung und Einbindung von freien Trägern, Städten und Gemeinden, Verbänden, Vereinen etc. ausdrücklich gewünscht. Die aktive Koordination obliegt der Schule auf Grundlage ihres pädagogischen Konzepts.

## **2. Grundsätze der Förderung**

- 2.1. Der Wetteraukreis fördert die Betreuungs- und Ganztagsangebote an den Schulen durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Rahmen möglicher freier Raumkapazitäten und der Haushaltsbeschlüsse.
- 2.2. Die finanzielle Bezuschussung aus Kreismitteln setzt eine Landesförderung des Ganztags- oder Betreuungsangebotes voraus und ist an diese gekoppelt. Die Bemessung erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr. Als Schuljahr wird – analog der Berechnungsgrundlage des Landes – der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres festgelegt.
- 2.3. Eine Förderung für Betreuungsangebote an Grundschulen kann nur außerhalb der Öffnungszeiten des Ganztagsangebotes erfolgen (Verbot der Doppelförderung).
- 2.4. Die Überweisung der Landes- und Kreismittel erfolgt durch den Wetteraukreis per Bescheid. Die Weiterleitung der Landesmittel erfolgt durch den Wetteraukreis nach deren Eingang.
- 2.5. Die zweckgebundene Verwendung der Landes- und Kreiszuweisungen ist jährlich zum 31.07. in einem rechnerischen und sachlichen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Dabei sind die Vorgaben des Landes Hessen sowie des Wetteraukreises zu beachten. Eine Hilfestellung zur Mittelverwendung bietet u.a. der schriftliche Leitfaden des Schulträgers zu diesem Thema in der jeweils gültigen Fassung.

### 3. Regelung der Zuschüsse

#### 3.1. Zuschüsse des Wetteraukreises für ganztägig arbeitende Schulen

Der Wetteraukreis fördert die ganztägig arbeitenden Schulen nach einem transparenten und den Bedarfen der Schulen angepassten Schlüssel wie folgt:

1.	<b>Sockelbetrag 1.650 €</b> pro Ganztagsangebotstag	3 Tage Ganztagsangebot	4.950 €
		4 Tage Ganztagsangebot	6.600 €
		5 Tage Ganztagsangebot	8.250 €
2.	<b>Faktor pro Schüler/in</b> nach Jahrgangsstufen bzw. Schulform	Grundstufen 1 - 4 sowie Förderschulen Geistige Entwicklung (im stationären System)	15 €
		Stufen 5 - 6	12 €
		Stufen 7 - 10	10 €
3.	<b>Profilzuschlag</b> für Grundschulen	Grundschule Profil 2	5.000 €
		Grundschule Profil 3 / Pakt für den Nachmittag	7.500 €
4.	<b>Zuschlag für zweiten Schulstandort von Grundschulen</b> mit Bezug zur Gesamt- schülerzahl der Jahrgangsstufen 1- 4 (Haupt- und Nebenstelle)	bis 180 Schüler/innen*	1.000 €
		bis 360 Schüler/innen*	2.000 €
		bis 540 Schüler/innen*	3.000 €
		über 540 Schüler/innen*	4.000 €
*Der differenzierte Zuschlag orientiert sich an den Schülerzahlen, die im Funktionsstellenerlass des Hessischen Kultusministeriums (in der jeweils gültigen Fassung) grundgelegt sind.			
5.	<b>Sonderregelung für Förderschulen mit Schwerpunkt Geistige Entwicklung</b>	Zuschlag pro Schule	2.500 €
		Schülerfaktor 15 € für alle Stufen (im stationären System / siehe 2.)	
6.	<b>Sonderregelung für Förderschulen/BFZ mit Förderschwerpunkt Lernen</b>	Modellregion-Schulen ohne Schüler/innen	0 €
		Modellregion-Schulen mit Schüler/innen	Sockelbetrag + Schülerfaktor
7.	<b>Besitzstandswahrung</b>	Ausgleich bei negativer Differenz des Kreiszuschusses Schuljahr 2017/18 im Vergleich zu 2016/17. Bei sinkender Schülerzahl werden die entsprechenden Ausgleichsbeträge bis einschließlich Schuljahr 2021/22 eingefroren. Bei steigender Schülerzahl stellt der Zuschuss des Schuljahres 2016/17 die Maximalzuschusshöhe dar, es kann zu einer Minderung des Ausgleichbetrages kommen.	

Aus der Summe der anzurechnenden Parameter ergibt sich der Gesamtbetrag zum Ganztagsangebot jeder einzelnen Schule. Anhand dieser Berechnungsgrundlage erhalten die Schulen eine verlässliche Planungssicherheit für künftige Schuljahre. Die Kreisuweisung kann im ersten Schuljahr der Neuaufnahme in das Ganztagsprogramm in voller Höhe übertragen werden. Ab dem zweiten Jahr dürfen maximal 10 % der Jahresfördersumme in das folgende Schuljahr übertragen werden; darüber hinausgehende Restmittel sind zurückzuzahlen.

### 3.2. Zuschüsse für Grundschulen mit Betreuungsangebot (außerhalb des Ganztagsprogramms)

Mit den nachfolgenden Verteilungsschlüsseln trägt der Wetteraukreis dem realen Angebot Rechnung und berücksichtigt hierbei einerseits die Größen der zu betreuenden Gruppen, andererseits auch das zeitliche Angebot an Betreuungsstunden (Öffnungszeiten).

#### 3.2.1. Zuschüsse des Kreises

Der Wetteraukreis stellt bis dato einen Gesamtförderbetrag von 230.000 € zur Verfügung, der auf die **Anzahl der zu betreuenden Kinder** verteilt wird.

Der Zuschuss je geförderter Schule ergibt sich aus nachfolgender Berechnung:

**Formel:**

Budgetierte Mittel des Wetteraukreises	X	Anzahl der betreuten Kinder der beantragenden Schule
Gesamtanzahl der betreuten Kinder		

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Betreuungszahlen zu Beginn des jeweils laufenden Schuljahres.

#### 3.2.2. Zuschüsse des Landes

Das Land Hessen gewährt dem Wetteraukreis für jede Grundschule mit Betreuungsangebot einen pauschalen Zuschussbetrag.  
(Schuljahr 2016/17: 5.112,92 €)

Der Gesamtbetrag der Landeszuweisung wird vom Wetteraukreis auf die **Anzahl der angebotenen Betreuungsstunden (Öffnungszeiten)** verteilt.

Der Zuschuss je geförderter Schule ergibt sich aus der nachfolgenden Berechnung:

**Formel:**

Summe der Gesamtzuweisung des Landes	X	Anzahl d. Betreuungsstunden (Öffnungszeiten) der beantragenden Schule
Gesamtanzahl der Betreuungsstunden pro Woche		

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Betreuungszahlen zu Beginn des jeweils laufenden Schuljahres.

## **4. Umsetzung und Organisation**

- 4.1. Anträge zur Neuaufnahme oder Weiterentwicklung im Ganztagsprogramm erfolgen nach den Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums über den Wetteraukreis als Schulträger. Stichtag für den Antragseingang ist der 30.06. eines Jahres für das im Folgejahr beginnende Schuljahr.
- 4.2. Die Umsetzung des Ganztagsangebotes kann die Schule an einen Träger übertragen. Hierzu ist vorab die Zustimmung und vertragliche Regelung durch den Wetteraukreis erforderlich. Wird seitens der Schule die Landeszuweisung „Stelle in Mitteln“ gewählt, ist der vorherige Abschluss einer Trägervereinbarung zwingend erforderlich. Der Träger übernimmt die Anstellung der externen Mitarbeiter, da die Schulleitung nicht befugt ist eigenständig Verträge zu schließen.
- 4.3. Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen sind im Rahmen der bereit gestellten Ressourcen kostenfrei, um grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme zu ermöglichen. Kostenpflichtige Angebote können das Angebot erweitern.
- 4.4. Die Kosten für das Mittagessen werden von den Erziehungsberechtigten getragen. Seitens der Schule ist dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Formen der Bezuschussung (z.B. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) ausgeschöpft werden können.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung des Kreistages des Wetteraukreises zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 am 01.08.2017 in Kraft.